

| Freie Wähler |

Synopse

der

Vereinsatzung

„Freie Wähler Landes-
verband Baden-
Württemberg e. V.“

und der

Beitragsordnung

Anlage zur Mitgliederversammlung
am 25. April 2015

Synopse der **Vereinsatzung**

bisherige Fassung

§1 Name und Sitz

Der Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V. hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck

Der Landesverband der Freien Wähler Baden-Württemberg ist als Interessenvertretung der Freien Wähler deren Dachorganisation. Er ist keine Partei.

Zu den Zielen des Landesverbandes gehört die Beteiligung an der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen Ebenen unter Wahrung der Eigenständigkeit der örtlichen Gliederungen der Freien Wähler.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind Ortsverbände, Kreistagsfraktionen, Gemeinderatsfraktionen (korporative Mitglieder) und Einzelpersonen. Besteht in einer Gemeinde ein Ortsverband, so ist die Mitgliedschaft der Gemeinderatsfraktion nicht möglich.

Ein Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei kann nicht gleichzeitig Mitglied im Landesverband der Freien Wähler Baden Württemberg sein oder werden (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand des Landesverbandes erworben.

Neufassung

§ 1 Name und Sitz

Der Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V. hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Landesverband der Freien Wähler Baden-Württemberg ist als Interessenvertretung der Freien Wähler deren Dachorganisation. Er ist keine Partei.

Zu den Zielen des Landesverbandes gehören die Beteiligung an der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen Ebenen unter Wahrung der Eigenständigkeit der örtlichen Gliederungen der Freien Wähler sowie die Unterstützung und Förderung der Mitglieder bei ihrer politischen Arbeit in Baden-Württemberg.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglieder sind Stadt- und Ortsvereine bzw. -verbände, Kreisvereine und -verbände, Stadtkreisvereine und -verbände, Fraktionen in Gemeinderäten, Kreistagen und beim Verband Region Stuttgart sowie Einzelpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in Baden-Württemberg. Besteht in einer Kommune ein Stadt- oder Ortsverein bzw. -verband, so ist die Mitgliedschaft der Gemeinderatsfraktion nicht möglich.

In den Landkreisen können die Kreisvereine bzw. -verbände und Kreistagsfraktionen gleichzeitig Mitglied sein. Stadtkreisvereine und -verbände sind Kreisvereinen und -verbänden gleichgestellt. Die Gliederung der Mitglieder ist in § 7 dieser Satzung geregelt.

Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Landesvorstand erworben.

Synopse der Vereinssatzung

bisherige Fassung

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod von Einzelmitgliedern

Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres dem Landesverband gegenüber schriftlich zu erklären. Geht die Austrittserklärung nicht rechtzeitig ein, gilt sie als für den nächstmöglichen Zeitpunkt abgegeben.

Aus dem Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e. V. wird ausgeschlossen

- a) wer gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder/und gegen Ziele der Freien Wähler gröblich verstoßen hat.
- b) wer mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Verbandes entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss. Die mit Begründung zu versehende Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Er kann gegen die Entscheidung das Schiedsgericht anrufen.

c) wer Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei ist oder wird.

Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist zulässig, wenn er innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Landesvorstandes bei diesem eingegangen ist.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Seine Zusammensetzung und sein Verfahren werden durch eine besondere Schiedsgerichtsordnung geregelt.

Neufassung

b) Die Mitgliedschaft

- aa) endet durch Kündigung
- bb) endet durch Ausschluss
- cc) endet durch Tod von Einzelmitgliedern
- dd) erlischt durch die in der Satzung benannten Gründe

c) Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres dem Landesverband gegenüber schriftlich zu erklären. Geht die Kündigungserklärung nicht rechtzeitig ein, gilt sie als für den nächstmöglichen Zeitpunkt abgegeben.

d) Aus dem Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e. V. wird ausgeschlossen, wer gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder/und gegen Ziele der Freien Wähler gröblich verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Landesvorstand durch Beschluss. Die mit Begründung zu versehende Entscheidung ist dem oder Betroffenen schriftlich zuzustellen. Er oder sie kann gegen die Entscheidung das Schiedsgericht anrufen.

Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist zulässig, wenn er innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Landesvorstandes bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen ist.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Seine Zusammensetzung und sein Verfahren werden durch eine besondere Schiedsgerichtsordnung geregelt.

Synopse der **Vereinsatzung**

bisherige Fassung

Neufassung

e) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen in folgenden Fällen:

- aa) Bei Zahlungsrückstand von mindestens zwei Jahresbeiträgen
- bb) Das Einzelmitglied oder der Stadt- und Ortsverein, -verband ist oder wird Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei
- cc) Das Einzelmitglied, der Stadt- oder Ortsverein, -verband wird Mitglied in einer Untergliederung einer politischen Partei.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder festgestellt. Ein Verfahren vor dem Schiedsgericht findet nicht statt.

§ 5 Beitrag

Zahlung und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 5 Beitrag

Zahlung und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Mitarbeiter

Die Mitarbeit in dem Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e. V. ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen dürfen erstattet werden. Für die Geschäftsstelle und die Geschäftsführung können vom Vorstand Mitarbeiter angestellt werden.

§ 6 Mitarbeiter

Die Mitarbeit in dem Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e. V. ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen dürfen erstattet werden.

Für die Verwaltung und die laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle mit einem angestellten Landesgeschäftsführer und weiteren angestellten Mitarbeitern eingerichtet werden.

Der Landesgeschäftsführer unterstützt den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand sowie das Präsidium in deren politischen Arbeit. Er leitet die Geschäftsstelle und ist für die administrative Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Synopse der **Vereinsatzung**

bisherige Fassung

§ 7 Gliederung

Der Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e. V. gliedert sich in Ortsverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände und andere regionale Körperschaften.

§ 8 Ortsverbände

Ortsverbände sind die Vereinigung der Freien Wähler der in der politischen Gemeinde wohnenden Bürgerinnen und Bürger.

Den Ortsverbänden gleichgestellt sind

a) Gemeindeübergreifende Verbände, wenn in diesen Gemeinden keine Ortsverbände gegründet sind.

b) Zusammenschlüsse von Vereinigungen in Gemeinden, die keine eigenen Ortsverbände gegründet haben.

§ 9 Kreisverbände

Die in einem Landkreis bzw. Stadtkreis bestehenden Ortsverbände können sich zu einem Kreisverband zusammenschließen. Besteht in einem Stadtkreis nur ein Ortsverband, gilt dieser als Kreisverband. Im Übrigen soll ein Kreisverband aus mindestens zwei Ortsverbänden bestehen.

Neufassung

§ 7 Mitgliederstruktur

Der Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e. V. gliedert sich **wie folgt:**

a) Einzelmitglieder

Einzelmitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres sein.

b) Stadt- und Ortsverbände/Stadt- und Ortsvereine

Stadt- und Ortsverbände bzw. Stadt- und Ortsvereine sind die örtlichen Vereinigungen der Freien Wähler und bestehen aus deren Mitgliedern. Sie sind Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und regeln ihre innere Ordnung in einer Satzung. Diesen sind gleichgestellt,

aa) gemeindeübergreifende Verbände, soweit in diesen Gemeinden keine Ortsverbände gegründet sind,

bb) Zusammenschlüsse von Vereinigungen in Gemeinden, die keine eigenen Ortsverbände gegründet haben.

c) Kreisverbände / Kreisvereine

Kreisverbände und Kreisvereine sind die kreisweit tätigen Vereinigungen der Freien Wähler. Die Kreisverbände bestehen in der Regel aus den Stadt- und Ortsverbänden (bzw. -vereinen) sowie aus Einzelmitgliedern. Sie regeln ihre innere Ordnung in einer Satzung. In kreisfreien Städten bestehende Stadtkreisvereine und -verbände sind Kreisvereinen und -verbänden gleichgestellt.

d) Gemeinderatsfraktionen

Gemeinderatsfraktionen sind die Zusammenschlüsse von Mandatsträgern der Freien Wähler und Gruppierungen mit Freien Wählern in einem Gemeinderat.

e) Kreistagsfraktionen

Kreistagsfraktionen sind die Zusammenschlüsse von Mandatsträgern der Freien Wähler und Gruppierungen mit Freien Wählern in einem Kreistag.

Synopse der **Vereinsatzung**

bisherige Fassung

§ 10 Regionalverbände, Bezirksverbände und andere regionale Körperschaften

Die in den vier Regierungsbezirken und im Verband Region Stuttgart des Landes Baden-Württemberg bestehenden Ortsverbände, sowie die Kreisverbände bilden den Bezirksverband Nordbaden, Südbaden, Nordwürttemberg, Südwürttemberg und Region Stuttgart. Für die Städte in den Stadtkreisen und über 50.000 Einwohner kann eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden. Außerdem kann eine Arbeitsgemeinschaft der Freie Wähler Bürgermeister und eine Arbeitsgemeinschaft Junge Freie Wähler gebildet werden. Die Errichtung, Organisation und Beendigung der Arbeitsgemeinschaften entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann für Fachthemen Arbeitskreise auf Zeit berufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. nehmen Delegierte als Repräsentanten der korporativen Mitglieder und Einzelmitglieder teil.

Mitglieder, Funktionäre, Kandidaten oder Abgeordnete von politischen Parteien können nicht Delegierte sein. Delegierter ist zunächst der Vorsitzende eines korporativen Mitglieds.

Die Anzahl der weiteren Delegierten bestimmt sich nach der Anzahl der gemeldeten Mitglieder des korporativen Mitglieds, wobei auf 7 Mitglieder ein stimmberechtigter Delegierter entfällt.

Die korporativen Mitglieder haben die Zahl ihrer Mitglieder und/oder deren Änderung unter Angabe deren Adressen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres dem Landesverband zu melden.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird durch den Landesvorstand schriftlich einberufen.

Neufassung

f) Regionalfraktionen

Regionalfraktionen sind die Zusammenschlüsse von Mandatsträgern der Freien Wähler und Gruppierungen mit Freien Wählern in einer Regionalversammlung.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

d) das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. nehmen Delegierte als Repräsentanten der Mitglieder, im Falle der Einzelmitglieder diese selbst sowie die Mitglieder des Präsidiums teil.

Delegierte/-r ist zunächst der/die Vorsitzende eines Mitglieds gemäß § 7 b bis f dieser Satzung. Die Anzahl der weiteren Delegierten bestimmt sich nach der Zahl der gemeldeten Mitglieder des jeweiligen Mitgliedes gemäß § 7 b bis f dieser Satzung, wobei auf 7 (sieben) Mitglieder eine stimmberechtigte/-r Delegierte/-r entfällt. Mitglieder, Funktionäre, Kandidaten oder Abgeordnete von politischen Parteien können nicht Delegierte sein.

Die Mitglieder haben die aktuelle Zahl ihrer korporativen Mitglieder und Einzelmitglieder unter Angabe von deren Vor- und Zuname bis zum 15. Januar eines jeden Jahres dem Landesverband zu melden.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Synopse der **Vereinsatzung**

bisherige Fassung

Der Tagungsort der ordentlichen Mitgliederversammlung wird jeweils von der vorhergehenden Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Landesvorstand ist daneben berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner korporativen Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Ort einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium des Landesverbandes.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Landesvorstand. Sie müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

In besonderen Fällen kann vom Landesvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

Für die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung. Bei den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind die Delegierten und die Einzelmitglieder. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Übertragung von Delegiertenstimmen (Mehrfachdelegierter) ist nicht möglich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und die Erstellung von Grundsätzen für die Mitwirkung der Freien Wähler bei der politischen Willensbildung des Volkes
- b) Wahl des Vorstandes des Landesverbandes
- c) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- d) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes

Neufassung

Der **geschäftsführende Vorstand** ist daneben berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder auch verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Ort einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium des Landesverbandes.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch den **geschäftsführenden Vorstand**. Sie müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen.

In besonderen Fällen kann vom **geschäftsführenden Vorstand** eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei den Mitgliederversammlungen sind die Delegierten und die Einzelmitglieder stimmberechtigt. Jeder Delegierte und jedes Einzelmitglied hat nur eine Stimme. Eine **Stimmrechtsübertragung** von Delegiertenstimmen (z. B. Mehrfachdelegierte) ist nicht möglich; dasselbe gilt bei Einzelmitgliedern.

Synopse der **Vereins**satzung

bisherige Fassung

- e) Beschluss der Schiedsgerichtsordnung
- f) Beschluss der Satzung und deren Änderungen
- g) Beschluss der Beitragsordnung

Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sollen schriftlich drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand (Geschäftsstelle des Landesverbandes) eingereicht werden. Anträge, die später eingehen oder in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich gestellt werden, müssen nicht behandelt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Teilnehmer, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Anträge und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Landesverbandes und dem Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 13 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorsitzende des Landesverbandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Landesvorstand. Der Vorstand des Landesverbandes kann Mitglieder, die sich um die Freien Wähler in Baden- Württemberg verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernennen.

§ 14 Vorstand des Landesverbandes

Vorstand des Landesverbandes im Sinne von § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Landesverband je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Neufassung

Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle des Landesverbandes) eingereicht werden. Anträge, die später eingehen oder in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich gestellt werden, müssen nicht behandelt werden.

Über deren Behandlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Teilnehmer, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Anträge und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, mindestens einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie dem Vorstand Protokoll zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören :

- a) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und die Erstellung von Grundsätzen für die Mitwirkung der Mitglieder bei der politischen Willensbildung des Volkes
- b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Wahl des erweiterten Vorstandes
- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- e) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
- f) Beschlüsse über die Schiedsgerichtsordnung und deren Änderungen

Synopse der **Vereinsatzung**

bisherige Fassung

Dem Vorstand gehören weiter an:

- a) der Schatzmeister
- b) der Rechtsreferent
- c) der Schriftführer
- d) bis zu sieben Beisitzer

Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er kann zu seiner Beratung Arbeitskreise einrichten.

Neufassung

- g) Festlegung des Tagungsortes der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
- h) Beschlüsse über die Satzung des Landesverbandes und deren Änderungen
- i) Beschlüsse über die Beitragsordnung und deren Änderungen

§ 11 Landesvorstand

a) Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

b) Der Landesvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung, oder das Präsidium zuständig sind.

c) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

aa) der/dem Landesvorsitzenden

bb) bis zu vier geschäftsführenden Vorständen

cc) der/dem Landesgeschäftsführer/-in (als beratendem Mitglied)

Der/Die Landesvorsitzende ist der/die erste politische Repräsentant/ -in des Landesverbandes. Er/Sie ist Vorsitzende /-r der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Der/Die Landesvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/-r des Landesgeschäftsführers. Die geschäftsführenden Vorstände sind gleichzeitig Stellvertreter /-innen der/des Landesvorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums vor und vollzieht alle Beschlüsse des Landesverbandes.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind mit Ausnahme der in der Satzung aufgeführten besonderen Aufgaben des Landesvorsitzenden gleichrangig. Etwaige Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mehrheitlich getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Landesvorsitzende.

Synopse der **Vereinsatzung**

bisherige Fassung

Neufassung

§ 15 Präsidium

Das Präsidium des Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V. setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Landesverbandes, den Bezirksvorsitzenden und den Kreisverbandsvorsitzenden der Land- und Stadtkreise, den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, den Vorsitzenden der vom Präsidium eingerichteten Arbeitskreise und dem Landesgeschäftsführer.

Diese Personen können nur Mitglied des Präsidiums sein, wenn sie Einzelmitglied oder Mitglied eines korporativen Mitglieds des Landesverbandes und nicht Mitglied, Funktionär, Kandidat oder Abgeordneter einer Partei sind.

d) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

aa) Vorstand Finanzen

bb) Vorstand Protokoll

cc) Vorstand Recht

dd) weiteren bis zu sechs Vorständen

ee) Ehrenvorsitzende/r

Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Die einzelnen Funktionsträger sind für ihren Fachbereich verantwortlich und stimmen ihre jeweilige Tätigkeit mit dem geschäftsführenden Vorstand ab. Der Landesvorstand regelt in einer Geschäftsordnung die funktionale Aufteilung der Tätigkeiten der unter obiger Ziffer d gewählten Vorstandsmitglieder.

e) Amtszeit

Der Landesvorstand wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

§ 12 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und die gewählten geschäftsführenden Vorstände. Diese vertreten den Landesverband je einzeln.

§ 13 Präsidium

a) Das Präsidium des Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V. setzt sich zusammen aus dem Landesvorstand gemäß § 11 der Satzung und den/der gewählten Vorsitzenden der Kreisverbände- bzw. Kreisvereine, die Mitglieder im Sinne von § 7 der Satzung sind. Gibt es in einem Landkreis keinen Kreisverband oder Kreisverein, so ist der/die gewählte Vorsitzende der Kreistagsfraktion Mitglied des Präsidiums, soweit die Kreistagsfraktion Mitglied im Sinne von § 7 der Satzung ist. Bei Verhinderung kann ausschließlich der/die jeweils gewählte Stellvertreter/-in den Vorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter/-in-

Synopse der **Vereinsatzung**

bisherige Fassung

Im Falle der Verhinderung eines Präsidiumsmitgliedes kann dieses durch einen seiner gewählten Stellvertreter vertreten werden.

Das Präsidium ist das oberste Beschlussorgan des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. nach der Mitgliederversammlung und bereitet deren Beschlüsse vor. Außerdem unterstützt es den Vorstand bei dessen Arbeit.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums

Der Vorsitzende des Landesverbandes beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die des Präsidiums ein. Präsidiumssitzungen sollen einmal vier-

Neufassung

nen sind dem Landesverband unaufgefordert zu melden.

b) Mitglieder des Präsidiums können nur sein, wenn sie Mitglied eines Mitglieds des Landesverbandes sind, gleichzeitig nicht Mitglied, Funktionär, Kandidat oder Abgeordneter einer Partei sind. Im Falle der Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds kann dieses durch seine/-n Stellvertreter/-in vertreten werden. Kreisverbände haben ihre aktuelle/ -n Vorsitzende/ -n und dessen/deren Stellvertreter/ -in dem Landesverband unaufgefordert mitzuteilen.

c) Das Präsidium ist das oberste Beschlussorgan des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. nach der Mitgliederversammlung und hat folgende Aufgaben:

- aa) Mitwirkung an den Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und der Erstellung von Grundsätzen der Freien Wähler bei der politischen Willensbildung des Volkes
- bb) Unterstützung des Vorstandes beim Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- cc) Mitwirkung bei der Festlegung der Geschäftsordnung für den Landesgeschäftsführer und die Geschäftsstelle
- dd) Wahl des Landesgeschäftsführers
- ee) Mitwirkung an den Grundsätzen der Öffentlichkeitsarbeit
- ff) Einberufung von Arbeitskreisen zur Unterstützung der Arbeit von Vorstand und Präsidium
- gg) Beschlussfassung über die Äußerung zu grundsätzlichen politischen Themen außerhalb von Mitgliederversammlungen

§ 14 Sitzungen des Landesvorstandes und des Präsidiums

Der/die Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall einer der geschäftsführenden Vorstände beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die des

Synopse der **Vereins**satzung

bisherige Fassung

teljährlich stattfinden.

Über die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums sind Niederschriften zu fertigen.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes sind öffentlich, wenn nicht mehr als 5 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt. Sie werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Kommt es im ersten Wahlgang zu Stimmengleichheit, hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen den Bewerbern, entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich mit Delegiertenkarten.

Bei Wahlen und Abstimmungen werden Enthaltungen mitgezählt, aber für das Ergebnis nicht mitgerechnet.

Wahl- und abstimmungsberechtigt sind Mitglieder und Delegierte, die mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 18 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Neufassung

Präsidiums ein. Präsidiumssitzungen sollen einmal vierteljährlich stattfinden.

Über die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums sind Protokolle zu fertigen und von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes neben dem Vorstand Protokoll zu unterzeichnen.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind offen, soweit nicht mehr als 5 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt. Sie werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Kommt es im ersten Wahlgang zu Stimmengleichheit, hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser Wahlgang keine Entscheidung zwischen den Bewerbern, entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird offen mit Delegiertenkarten.

Bei Wahlen und Abstimmungen werden Enthaltungen mitgezählt, aber für das Ergebnis nicht mitgerechnet.

Wahl- und abstimmungsberechtigt sind Delegierte, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Diese Regelungen gelten sinngemäß für Wahlen und Abstimmungen des Landesvorstandes und des Präsidiums sowie etwaiger weiterer Gremien des Landesverbandes.

§ 16 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Synopse der **Vereinsatzung**

bisherige Fassung

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der im Landesverband organisierten korporativen Mitglieder durch Delegierte vertreten sind.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, spricht sich aber die Mehrheit der Stimmberechtigten für eine Auflösung des Landesverbandes aus, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschließt. In diesem Fall ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen einer Einrichtung zu, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 20 Geltungsbereich des Verbotes der Doppelmitgliedschaft

Die in den §§ 4, 11 und 15 am 21. April 2012 getroffenen Änderungen und Ergänzungen (Verbot der Doppelmitgliedschaft) gelten nicht für Mitglieder, die bis zum 21. April 2012 bereits eine Doppelmitgliedschaft ausweisen.

Neufassung

§ 17 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Landesvorstandes ehemalige Vorsitzende des Landesverbandes oder geschäftsführende Vorstände zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende sind gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand des Landesverbandes kann Mitglieder, die sich um die Freien Wähler in Baden-Württemberg verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernennen.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der im Landesverband organisierten Mitglieder gemäß § 7 b bis f der Satzung durch Delegierte vertreten sind.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, spricht sich aber die Mehrheit für eine Auflösung des Landesverbandes aus, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschließt. In diesem Fall ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen einer Einrichtung zu, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 19 Geltungsbereich des Verbotes der Doppelmitgliedschaft

Änderungen und Ergänzungen (Verbot der Doppelmitgliedschaft), insbesondere in § 4 gelten nicht für Mitglieder, die bis zum 21. April 2012 bereits eine Doppelmitgliedschaft ausweisen.

Synopse der **Vereinssatzung**

bisherige Fassung

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung der Satzung erfolgte am 16. Juli 1981. Die Eintragung der Satzungsänderung vom 11. Mai 1996 erfolgte am 13. September 1996. Die Eintragung der Satzungsänderung vom 17. April 1999 erfolgte am 09. Juni 1999. Die Eintragung der Satzungsänderung vom 31. März 2001 erfolgte am 26. Oktober 2001.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 29. März 2003 erfolgte am 11. Februar 2005. Die Eintragung der Satzungsänderung vom 20. Mai 2006 erfolgte am 29. August 2006. Die Eintragung der Satzungsänderung vom 21. April 2012 erfolgte am 30.01.2013

Neufassung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Synopse der Beitragsordnung

Beitragsordnung 2005

§ 1 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Ortsverbände bzw. Stadtkreisverbände gemäß § 4 der Satzung
2. Soweit Einzelpersonen unmittelbar Mitglieder des Landesverbandes sind (§ 4 der Satzung), sind diese auch Beitragsschuldner

§ 2 Fälligkeit

Die Beiträge müssen am 31. März eines jeden Jahres beim Landesverband eingegangen sein. Bei einem Neubeitritt wird der Beitrag unmittelbar nach der Aufnahmebestätigung erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Beitragspflicht der Orts- bzw. Stadtkreisverbände ist die Mitgliederzahl, welche die Orts- bzw. Stadtkreisverbände entsprechend § 11 der Satzung dem Landesverband gemeldet haben.

§ 4 Beitragshöhe für Orts- und Stadtkreisverbände

1. Der Grundbeitrag eines Orts- bzw. Stadtkreisverbandes beträgt 100 Euro/Jahr
2. für jedes Mitglied bis zum 150. Mitglied eines Orts- bzw. Stadtkreisverbandes sind zusätzlich zu entrichten 6 Euro/Jahr

Entwurf der Beitragsordnung 2016

§ 1 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind alle in § 4 a) „Mitgliedschaft“ der Satzung des Landesverbandes der Freien Wähler Baden-Württemberg e. V. aufgeführten Mitglieder.

§ 2 Fälligkeit

Die Beiträge müssen bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Landesverband eingegangen sein. Bei einem Neubeitritt wird der Beitrag unmittelbar nach der Aufnahmebestätigung erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Beitragspflicht eines Ortsvereins, Orts-, Stadt- und Stadtkreisverbands, einer Gemeinderats- oder Kreistagsfraktion oder eines Regionalvereins/einer Regionalfraktion ist die Mitgliederzahl, welche die in § 4 (Neufassung) genannten Mitglieder entsprechend § 9 der Satzung (Neufassung) dem Landesverband gemeldet haben sowie die Einwohnergrößenklasse nach § 4 der Beitragsordnung.

§ 4 Beitragshöhe für die korporativen Mitglieder (z. B. Vereine)

1. Der Jahresgrundbeitrag eines Ortsvereins, Orts-, Stadt- und Stadtkreisverbands, einer Gemeinderats- oder Kreistagsfraktion oder eines Regionalvereins/einer Regionalfraktion beträgt je nach zugehöriger Einwohnergrößenklasse

mit bis zu 2.000 Einwohner: 75 Euro

mit bis zu 5.000 Einwohner: 100 Euro

mit bis zu 10.000 Einwohner: 125 Euro

mit bis zu 20.000 Einwohner: 150 Euro

Synopse der Beitragsordnung

Beitragsordnung 2005

Entwurf der Beitragsordnung 2016

mit bis zu 50.000 Einwohner: 175 Euro

mit bis zu 100.000 Einwohner: 200 Euro

über 100.000 Einwohner: 250 Euro

Für die Eingruppierung sind die dem Statistischen Landesamt zum 31.12. gemeldeten Einwohnerzahlen des vorausgegangenen Jahres maßgebend.

2. Bis zum 150. Mitglied eines Ortsvereins, Orts- bzw. Stadt- oder Stadtkreisverbandes, einer Gemeinderats- oder Kreistagsfraktion oder eines Regionalvereins/Regionalfraktion sind zusätzlich für jedes Mitglied 6 Euro/Jahr zu entrichten.

3. Kreisverbände oder Kreisvereine, die aus mehreren korporativen und/oder Einzelmitgliedern bestehen, haben nur einen Grundbeitrag zu entrichten von 100 Euro/Jahr

§ 5 Beitragshöhe der Einzelmitglieder

Der Jahresbeitrag eines Einzelmitglieds gemäß § 1.2 dieser Beitragsordnung beträgt 50.- / Jahr

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Die neue Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.5.2004 beschlossen.

§ 5 Beitragshöhe der Einzelmitglieder

Der Jahresbeitrag von Einzelpersonen nach § 4 a) der Satzung (Neufassung) des Freie Wähler Landesverbandes beträgt 75 Euro/Jahr

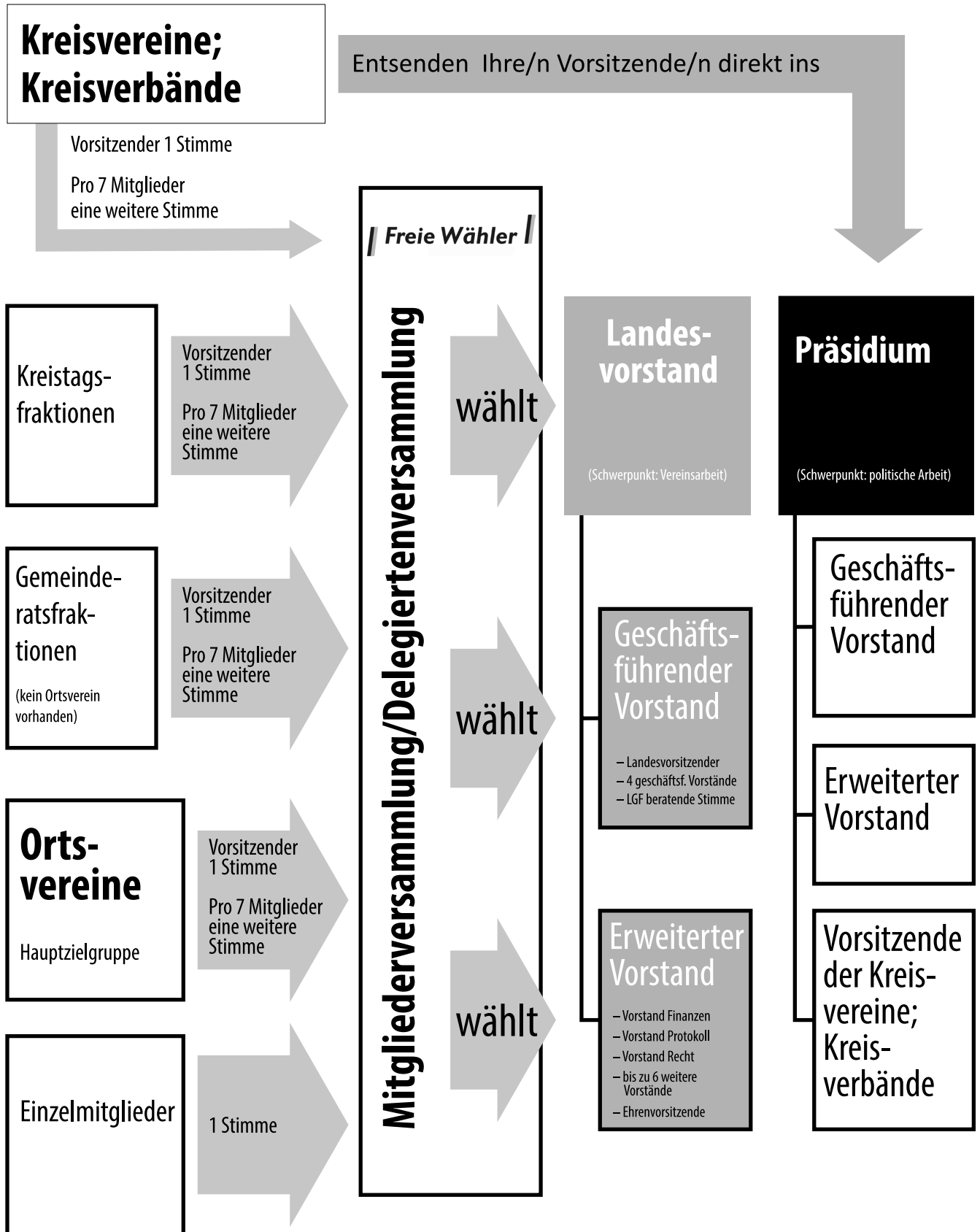
§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die Beitragsordnung vom 08. Mai 2004 tritt außer Kraft.

Die neue Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen.

So ist der Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e. V. organisiert



Freie Wähler